

## TEILNAHMEBEDINGUNGEN SOMMERFREIZEIT Kilandsenteret 2023:

Die aufgeführte Freizeit wird durchgeführt in der Verantwortlichkeit des für die Freizeit angegebenen Veranstalters. Ihm ist auch das Recht eingeräumt, eine gewisse Anzahl von Freizeitplätzen für Interessent:Innen aus dem eigenen Bereich zu reservieren. Eine baldige Anmeldung ist deshalb zu empfehlen. Nach Erreichen der als maximal ausgeschriebenen Teilnehmer:Innenzahl wird eine Warteliste geführt.

- 1.) Zur Teilnahme an unseren Freizeiten sind alle Menschen eingeladen, sofern für das jeweilige Programm keine Teilnahmebeschränkung nach Alter oder Gesundheit gegeben ist. Die Freizeiten werden von christlichen Inhalten und Lebensformen her gestaltet. Wir erwarten, dass sich die Teilnehmer:Innen in die Freizeitgemeinschaft integrieren und an denen als verbindlich angegebenen Programmpunkten, sowie den gemeinsamen Unternehmungen teilnehmen und sich an die Hausordnung halten. Es gilt ein absolutes Drogenverbot. Auch das Rauchen ist gemäß JUSCHG § 10 untersagt.
- 2.) Abschluss des Pauschalreisevertrages  
Mit der Anmeldung wird der Evangelischen Kirchengemeinde Bickendorf als Veranstalter der Ferienfreizeit vom Anmeldenden der Abschluss eines Pauschalreisevertrags aufgrund der in der Ausschreibung genannten Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen verbindlich angeboten. Der Anmeldende ist an sein Angebot für die Dauer von 14 Tagen ab dessen Eingang beim Veranstalter gebunden. Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular. Anmeldungen können postalisch oder auf elektronischem Wege als Scan abgegeben werden. Bei Minderjährigen sind sie von den Personensorgeberechtigten zu unterschreiben. Mit dem Eingang einer Teilnahmebestätigung des Veranstalters beim Anmeldenden kommt der Pauschalreisevertrag zustande. Sollte die Ferienfreizeit bereits voll belegt sein oder der Teilnahme sonstige Gründe entgegenstehen, wird der Anmeldende umgehend benachrichtigt.
- 3.) Anzahlung und Restzahlung  
Die Anzahlung von 100,00 € wird innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Teilnahmebestätigung geleistet. Die Restzahlung in Höhe von 425€ erfolgt bis zum 01. Juni 2023. Kontoverbindung: Ev. Kirchengemeinde Bickendorf, DE90 3705 0198 0004 6624 58. BIC: COLSDE33. Zweck: Teilnehmer:Innenname und Kilandsenteret 2023.
- 4.) Die Unterzeichner bestätigen, dass die Teilnehmer:In am Abfahrtstag frei von ansteckenden Krankheiten ist. Die Freizeitleitung ist berechtigt akut kranke Teilnehmer:Innen von der Mitfahrt auszuschließen. Ein Anspruch auf finanzielle Erstattung besteht nur, sofern der Platz noch an einen Interessenten aus der Warteliste abgegeben werden kann. Dies erfolgt ausschließlich über die Freizeitleitung.
- 5.) Rücktritt der Teilnehmer:In  
Die Teilnehmer:In kann jederzeit vor Beginn der Freizeit zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen. Tritt die Teilnehmer:In vom Reisevertrag zurück oder tritt sie, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Reise nicht an, kann der Veranstalter eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen verlangen. Bei Rücktritt wird eine fristabhängige Pauschale, die von der Teilnehmer:In zu zahlen ist, wie folgt erhoben: *Schriftliche Abmeldung bis 35 Wochen vor Reiseantritt: 10%, 34 bis 24 Wochen: 30%, 23 bis 16 Wochen: 45%, 15 bis 9 Wochen: 55%, 8 bis 4 Wochen: 85%, 3 bis 1 Woche: 90%. Bei Absagen weniger als eine Woche vor Reiseantritt, beträgt der Anspruch der KGM Bickendorf 95% des gesamten Reisepreises der Freizeit.* Es gilt der Poststempel. Es wird empfohlen eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.
- 6.) Rücktritt durch den Veranstalter der Freizeit  
Der Veranstalter kann vom Pauschalreisevertrag zurücktreten  
a) wenn die Anmeldenden die Teilnahmeinformationen ungeachtet der ihm hierfür gesetzten Frist und einer schriftlichen Nachfrist von mindestens einer Woche nicht beim Veranstalter einreicht.  
b) bis eine Woche nach Erhalt der Teilnahmeinformationen, wenn für ihn erkennbar ist, dass – etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen oder aus Gründen der Aufsichtsführung – die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht vertretbaren Risiko für die betreffende Teilnehmer:in, die anderen Teilnehmenden oder den Veranstalter verbunden ist.  
c) wenn die Teilnehmer:In ohne ausreichende Entschuldigung nicht an dem/den vom Veranstalter mitgeteilten Vorbereitungstag/en teilnimmt.  
d) wenn die Anmeldenden oder die Teilnehmer:In ihre vertraglichen Pflichten nicht einhält, insbesondere der Reisepreis nicht fristgerecht (Anzahlung und Restzahlung) bezahlt wird;  
e) beim Bekanntwerden für die Aufsichtsführung oder die Durchführung der Ferienfahrt wesentlicher persönlicher Umstände der Teilnehmer:In nach Abschluss des Pauschalreisevertrages, wenn durch diese eine geordnete oder sichere Durchführung der Ferienfreizeit für die Teilnehmer:In oder die anderen Teilnehmenden nicht gewährleistet ist.  
f) bis zu 28 Tage vor Reisebeginn, wenn die in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmendenzahl für die betreffende Ferienfreizeit nicht erreicht wird. Die Anmeldenden sind dann berechtigt, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Ferienfreizeit zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, ihm eine solche aus seinem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten.  
In allen anderen Fällen wird der etwa schon geleistete Reisepreis in voller Höhe zurückerstattet, weitere Ansprüche der Anmeldenden sind ausgeschlossen.
- 7.) Pandemie-Zusatzvereinbarung  
Sollte das Auswärtige Amt eine Reisewarnung für die Region des Reiseziels aussprechen oder die Einreise in die Region zum Zeitpunkt der Freizeit aufgrund einer Pandemie nicht möglich sein, so werden wir diese Fahrt als Veranstalter stornieren und die Teilnehmer:In erhält alle bereits getätigten Zahlungen zurück. In jedem anderen Fall gelten die Stornierungsbedingungen unter Punkt 5.). Eine Stornierung aus Gründen einer Selbsteinschätzung fällt somit auch unter Punkt 5.).
- 8.) Die Teilnehmer:In hält sich an die Anordnung des Freizeitteams. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Freizeitordnung ist das Freizeitteam berechtigt, die jeweilige Teilnehmer:In nach Hause zu schicken, bzw. ihn von den Erziehungsberechtigten abholen zu lassen. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Freizeitteilnehmer:In. Eine Erstattung des Freizeitbetrages kann nicht erfolgen. Das gleiche gilt, wenn schwerwiegende körperliche Schwächen oder Erkrankungen, die eine Betreuung innerhalb einer Gruppe problematisch machen, verschwiegen worden sind. Keine Haftung wird übernommen bei Schäden, Verlusten und Unfällen, die auf eigenes Verschulden oder auf Nichtbeachtung der Anweisungen des Freizeitteams zurückzuführen sind.
- 9.) Haftung  
Der Träger haftet als Veranstalter von Freizeiten für die gewissenhafte Freizeitvorbereitung und Durchführung.
- 10.) Haftungsbegrenzung  
Die Haftung des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis  
1. soweit ein Schaden der Freizeitteilnehmer:In weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder  
2. soweit der Veranstalter für einen der Freizeitteilnehmer:In entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsempfängers verantwortlich ist.  
3. bei Beeinträchtigung oder Ausfall der Reise nach Reiseantritt durch höhere Gewalt oder sonstige vom Veranstalter nicht zu vertretende Umstände wie z.B. Krieg, Streik, Aufruhr, innere Unruhen, Katastrophen, Epidemien haften wir nicht. Eine Rückerstattung geleisteter Reisekosten erfolgt nur insoweit, wie wir von den von uns in Anspruch genommenen Leistungsträgern Rückerstattung unter Ausschöpfung der uns zuzumutenden Maßnahmen erhalten sind.
- 11.) Mit der Unterschrift auf der Anmeldung werden die vorstehenden Bedingungen anerkannt.